

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

GAG - Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrates - Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	02.09.2014

Beschluss:

1. Der Rat entsendet in den Aufsichtsrat der GAG Immobilien AG als Vertreter des Inhabers der Aktien Buchstabe B folgende 3 Mitglieder:

.....
(Gem. §113 Abs 2 GO NW den Oberbürgermeister bzw. einen von ihm vorgeschlagene(n)
Bedienstete(n) der Stadt Köln)

und

.....
.....

Die Entsendung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu der Ratssitzung nach der Neuwahl, in der die Mitglieder benannt werden. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ.

Bei dem Oberbürgermeister bzw. der / dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Köln ist dies das Dienstverhältnis zur Stadt Köln.

Bei den anderen benannten Aufsichtsratsmitgliedern ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Benennung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.

2. Der Rat schlägt der nächsten Hauptversammlung vor, folgende 6 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen:

1.
.....
2.
.....
3.
.....
4.
.....
5.
.....
6.
.....

Er beauftragt seinen Vertreter in der Hauptversammlung, entsprechend zu votieren.

Die Benennung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hauptversammlung aufgrund der Vorschläge des Rates neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ.

Dies ist die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Benennung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Vertreter des Aktionärs Stadt Köln in der nächsten Hauptversammlung als unabhängiges und sachkundiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG bestätigt wird:

Herrn Dr. Franz-Georg Rips

Der Rat fordert die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln im Aufsichtsrat der GAG Immobilien AG auf, alle erforderlichen Maßnahmen zur Wahl der vorgenannten Personen zu treffen.

Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit ist so zu bestimmen, dass sie für alle Aufsichtsratsmitglieder mit Beendigung derselben Hauptversammlung endet. Die Wahl oder Entsendung eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sein Amt mit einer Frist von einem Monat niederlegen.
- (4) Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können von dieser vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.“

Die Entsendung der bisherigen Vertreter der Stadt Köln im Aufsichtsrat der Gesellschaft endete mit der Wahlzeit des Rates. Es ist daher erforderlich, eine Neubesetzung der vakanten Aufsichtsratssitze vorzunehmen.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Oberbürgermeister oder ein(e) von ihm vorgeschlagene(r) Bedienstete(r) zu den Benannten zählen, wenn der Gemeinde mehr als ein Mandat zusteht. Die Benennung der gemeindlichen Vertreter ist gem. § 50 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW durch den Rat vorzunehmen. Es ist das Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Die Verwaltung schlägt vor, von den sieben durch die nächste Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern sechs auf Vorschlag des Rates der Stadt Köln zu wählen.

Das siebte durch die Hauptversammlung zu wählende Aufsichtsratsmitglied muss die Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen. Danach muss bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften (zu denen die GAG zählt) mindestens ein „unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen“. Die geforderte Unabhängigkeit lässt sich rechtssicher nachweisen, wenn die gewählte Person in keiner Verbindung zum Mehrheitsaktionär steht, vor allem nicht von ihm zur Wahl vorgeschlagen wird.

Bei Herrn Dr. Franz-Georg Rips, der dem Aufsichtsrat der GAG AG seit dem 31.08.2010 angehört, ist die geforderte Unabhängigkeit und Sachkunde gegeben. Herr Dr. Rips steht in keiner persönlichen, familiären, beruflichen oder geschäftlichen Beziehung als Privatperson oder dienstlich zu der GAG, ihrem Vorstand oder der Stadt Köln, so dass er als unabhängig im Sinne von § 100 Abs 5 AktG anzusehen ist.

Seine fachliche Eignung auf den geforderten Gebieten gem. § 100 Abs. 5 AktG folgt daraus, dass er in seiner beruflichen Laufbahn u.a. für die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Rechnungslegung verantwortlich war und ist. Dies insbesondere von 1995 bis 2009 in seiner Funktion als Bundesdirektor des Deutschen Mieterbundes e.V., als Geschäftsführer von dessen Beteiligungsgesellschaften und als Vorstand der dmb Rechtsschutz-Versicherungs AG.

Es sind keine Ersatzvertreter zu benennen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.